

**Stellungnahme des ÖAMTC
zum Entwurf eines Verwaltungsgerichtsbarkeits-
Ausführungsgesetzes 2012
(GZ. BKA 602.040/0014-V1//2012)**

A. Allgemeines

Der ÖAMTC bedankt sich für die Übermittlung des vorliegenden Entwurfes und die Gelegenheit zur Stellungnahme. Wir bedauern die etwas verspätete Vorlage, die auf die mit dem öffentlichen Interesse an dem Thema zurückzuführende Medienarbeit zurückzuführen ist.

Diese Stellungnahme befasst sich vorrangig mit den Änderungen, die mit der beabsichtigten Novellierung des VStG verbunden sind. Hier sind insbesondere die Frist für die Verlängerung der Verfolgungsverjährung sowie die Anhebung der Obergrenzen für Organstrafverfügungen und Anonymverfügungen zu erwähnen. Aber auch zu den Verfahrensgesetzen vor den Verwaltungsgerichten erlaubt sich der ÖAMTC einige Anmerkungen zu machen

B. Besonderer Teil

Artikel 1 (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG)

Zu § 10 und zu § 32 (Inhalt der Beschwerde, Prüfungsumfang)

Aus den hier verlangten inhaltlichen Erfordernissen dürfte sich ein Rechtsschutzdefizit für zahlreiche Rechtsunterworfenen ergeben. Die Anforderungen an den qualifizierten Antrag bewirken de facto den Zwang, sich von einem Rechtsanwalt vertreten zu lassen, obwohl formell keine Anwaltpflicht besteht.

Um diesen rechtspolitisch wohl kaum erwünschten Effekt zu vermeiden, sollte gesetzlich klar festgelegt werden, dass im obigen Sinne mangelhafte Beschwerden einer Verbesserung unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 3 AVG zugänglich sind und ein entsprechender Auftrag zu ergehen hat.

Zu § 34 (Sachentscheidung durch Verwaltungsgericht in Verwaltungsstrafsachen)

Der Absicht, dass in Verwaltungsstrafsachen das Verwaltungsgericht immer in der Sache selbst zu entscheiden hat – und diesbezüglich daher keine Änderungen gegenüber den uVS zu erwarten sind, wird seitens des ÖAMTC ausdrücklich zugestimmt.

Zu § 41 (Kostenersatz bei Maßnahmebeschwerde)

Weiterhin erhält die obsiegende Partei keinen Kostenersatz, sofern die Kostenregelung nicht nach § 41 abzuwickeln ist. Nach Ansicht des ÖAMTC sollte hier in diesem Sinne eine Regelung nach Vorbild der Zivilprozessordnung aufgenommen werden, wonach die obsiegende Partei Kostenersatz erhält.

Artikel 2 (Bundesverwaltungsgerichtsgesetz)

Zu § 13 (Rechtspfleger)

§ 8 RpfLG gilt sinngemäß. Der jeweils zuständige Richter kann Weisungen erteilen. die Bestimmung lässt keine Rückschlüsse zu, in welchen Verfahren Rechtspfleger eingesetzt werden.

Der ÖAMTC geht davon aus, dass dies nicht in Verwaltungsstrafsachen der Fall sein wird.

Zu § 14 (Amtsachverständige)

Es soll klargestellt werden, dass vom Bundesverwaltungsgericht Amtssachverständige innerhalb desselben Vollziehungsbereiches herangezogen werden dürfen. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Beiziehung von sonstigen Amtssachverständigen gemäß Art 22 B-VG im Wege der Amtshilfe und gemäß den Verfahrensvorschriften.

Hier stellt sich die Frage, ob nicht auch Gerichtssachverständige herangezogen werden können – insbes im Hinblick auf die Unparteilichkeit und damit sichergestellt ist, dass keine Möglichkeit zum Missbrauch besteht.

Zu Artikel 3 (Änderung des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985)

Die neuen Revisionsregeln stellen nach Meinung des ÖAMTC ein überaus weitreichendes Ablehnungsrecht dar, das über das bestehende Modell der Ablehnung von Beschwerden gegen Entscheidungen der uVS durch den Verwaltungsgerichtshof hinausgeht. Im Sinne einer einheitlichen Rechtssprechung im Verwaltungsbereich sollte dieses Vorhaben nochmals überdacht bzw nach kritischer Beobachtung der Praxis zeitnah (etwa nach einem Jahr ab Inkrafttreten) evaluiert werden.

Zu § 25a (Revision)

Einerseits darf auf ein offenkundiges Redaktionsversehen bei Abs 2 Z 5 hingewiesen werden. Andererseits erscheint der Hinweis geboten, dass der Ausschluss der Revision gegen Geldstrafen unter 1500 Euro nicht sachgerecht erscheint. Der ÖAMTC bezweifelt die Verfassungsmäßigkeit dieser Bestimmung, da eine Geldstrafe von 1.500 Euro wohl nicht als „gering“ im Sinne des Art 133 (4) B-VG angesehen werden kann.

Zu Artikel 7 (Änderung des Verwaltungsstrafgesetzes 1991)**Zu Z 3, § 19 (Entfall der Tatfolgen als Strafbemessungskriterium)**

Der völlige Entfall des Bezuges auf die Folgen der Tat hält der ÖAMTC für nicht sachgerecht. Ganz allgemein sind im Strafrecht nicht nur der Unrechtsgehalt sondern auch der „Erfolg“ der Handlung in die Beurteilung der Strafbarkeit und der Strafbemessung einzubeziehen.

Die in den Erläuterungen angesprochen mangelnde Umsetzbarkeit bei Organstrafverfügungen, Anonymverfügungen und bei der Erlassung von Strafverfügungen nach Durchführung eines vereinfachten Verfahrens sollte der allgemeinen Relevanz der Bestimmung, insbes nach Durchführung eines Verfahrens zur Verhängung eines Straferkenntnisses, nicht entgegenstehen.

Der ÖAMTC verlangt daher die Beibehaltung der Regelung in der bestehenden Form und Textierung.

Allenfalls wäre eine Anmerkung sinnvoll, dass die Anwendung der Bestimmung bei vereinfachten Verfahren entfallen kann.

Die in den Erläuterungen formulierte Anmerkung, dass – aufgrund der Judikatur - nachteilige Folgen zu einer höheren Strafe im ordentlichen Verfahren führen können, ist sicher nicht ausreichend. Es bedarf mit Sicherheit einer klaren gesetzlichen Determinierung.

Die Hervorhebung der Bedeutung von „Ausmaß und Bedeutung der in der Verwaltungsübertretung liegenden Verletzung öffentlicher Interessen“ erscheint nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass diese Umstände dem Rechtsunterworfenen mangels Publizierung der Bezug habenden Verordnungen nicht zugänglich und daher idR unbekannt sind, geradezu absurd.

Zu Z 5, § 22 (Kumulationsprinzip)

Den meisten Verkehrsteilnehmern ist die Strafenkumulierung bei Verstoß gegen mehrere Rechtsvorschriften durch eine einzige Tathandlung weitgehend unverständlich. Es werden wegen der kumulierten Verhängung von Geldstrafen nach Ansicht des ÖAMTC oft auch vermeidbare Rechtsmittel ergriffen.

Die Einführung des Absorptionsprinzips im Verwaltungsstrafverfahren hätte daher auch auf die Verwaltungskosten eine reduzierende Wirkung. Der bereits mehrfach unternommene Versuch einer Einschränkung des Kumulationsprinzips im Verwaltungsstrafverfahren sollte daher weiter verfolgt werden.

Zu Z 14, § 31 (Verjährung)

Die Verfolgungsverjährungsfrist des § 31 Abs 1 wurde von sechs Monaten auf ein Jahr angehoben und soll ab 1.1. 2013 gültig sein. K

Die Verjährungsfrist wurde von 6 Monaten auf 3 Jahre angehoben. Den Erläuterungen ist kein Grund zu entnehmen, warum diese Frist verlängert werden soll.

Zu Z 28 und 41, § 45 Abs 1 und § 50 Abs 5a (Abmahnung bzw Ermahnung)

Positiv wird angemerkt, dass die Behörde und das Überwachungsorgan vor Ort weiterhin die Möglichkeit haben, bei offenkundiger oder im Verfahren hervorgekommenen unbedeutenden Folgen und geringfügigem Verschulden von der Verhängung einer Strafe abzusehen.

Gerade die mit §§ 49a und 50 voraussichtlich in absehbarer Zeit bewirkten Erhöhungen von Strafsätzen erzwingen geradezu eine Grundlage für „menschliches“ Ermessen und Organ- bzw Behördenhandeln.

Dass allerdings die geringfügigen Folgen der Tat in den Hintergrund treten bzw nicht mehr zu berücksichtigen sind, erscheint doch als ein gewisser „Rückschritt“ zumal – wie bereits zu § 19 ausgeführt, die in der Verwaltungsübertretung liegenden Verletzung öffentlicher Interessen dem Rechtsunterworfenen idR nicht bekannt sind. Eine Beibehaltung der Grundlagen „geringe Folgen der Tat“ statt des abstrakten zur Ermöglichung einer sachgerechten differenzierten Vorgangsweise wird daher mit Nachdruck verlangt.

Zu Z 33, § 48 Abs 2 (Zustellung von Strafverfügungen)

Bisher waren Strafverfügungen zu eigenen Händen zuzustellen, nun reicht der Versuch einer Zustellung ohne Zustellnachweis. Andererseits ist nach fruchtlosem Ablauf der Zahlungs- bzw Einspruchsfrist ein ordentliches Zustellverfahren zu führen.

Der ÖAMTC bezweifelt die Einsparungsmöglichkeit dieser Bestimmung. Welcher Vorteil sollte sich für den Beschuldigten ergeben, wenn er sofort zahlt? Demnach müsste es bei (sehr oft zu erwartender) Nichtbezahlung innerhalb der Frist zur nachweislichen Zustellung kommen. Daraus ergeben sich wiederum erhöhte Kosten bzw eine längere Frist bis zur Einzahlung bzw den Beginn des ordentlichen Verfahrens.

Zu Z 34, § 49 Abs 3a (Strafverfügungen, Einspruch)

Die Strafverfügung tritt nicht wie früher bei einem Einspruch außer Kraft, sondern „lebt de facto weiter“. Die Folge, dass dieser ohne Nachteil für den Beschuldigten zurückgezogen werden kann, wird ausdrücklich begrüßt.

Der Umstand, dass die Einspruchsfrist verlängert wird, sei ebenfalls ausdrücklich begrüßt.

Zu Z 36, § 49a Abs 1 (Erhöhung des Rahmens für Anonymstrafverfügungen)

Die beabsichtigte Erhöhung kann mit „Verwaltungsvereinfachung“ nicht gerechtfertigt werden. Immerhin dürfen mit Organmandat und Anonymverfügung nur solche Übertretungen sanktioniert werden, bei denen die Behörde auf die Ausforschung des Täters verzichten darf. Etwa könnte ein Probeführerscheinbesitzer der teuren und unangenehmen Nachschulung entgehen, wenn der Fahrzeughalter (z.B. der Vater) widerspruchslos die Anonymverfügung einzahlt. Das wäre im Sinne der Verkehrssicherheit wohl kontraproduktiv. Die letzte Erhöhung im Jahr 2002 brachte bereits eine Verdreifachung der Strafrahmen für Anonymverfügungen. Damals war offiziell beteuert worden, diese Erhöhung sei nicht für Verkehrsdelikte vorgesehen sondern zur Verwaltungsvereinfachung.

Wie schon damals vom ÖAMTC erwartet, wurden aber kurze Zeit später die Strafsätze für relativ leichte Verkehrsübertretungen angehoben.

Entgegen den öffentlichen Äußerungen erwartet der ÖAMTC sinngemäß Ähnliches auch diesmal. Die Erhöhung sollte daher entfallen.

Zu Z 40, § 50 Abs 1 (Erhöhung des Rahmens für Organstrafverfügungen)

Der Entwurf sieht eine Anhebung des Höchstbetrages für Organstrafverfügungen von € 200,- vor. Dies entspricht fast einer Versechsfachung des bisherigen Betrages. Es muss zwar anerkannt werden, dass in einzelnen Materiengesetzen schon jetzt von diesem Betrag abweichende (zT auch höhere) Beträge festgelegt sind.

Im Sinne der Flexibilisierung der Maßnahmen, die dem Straßenaufsichtsorgan bei nicht bloß geringfügigen Verkehrsübertretungen zur Verfügung stehen sollen, erscheint eine gewisse Erweiterung des „Organmandatkataloges“ sachgerecht. Allerdings schießt eine gesetzliche Ermächtigung auf bis zu 200 Euro weit über das adäquate Ziel hinaus.

Der ÖAMTC fordert eine Begrenzung auf maximal 80 Euro; das wäre immerhin mehr als das Doppelte des bisherigen Rahmens. Bei schwerwiegenderen Übertretungen muss – nicht zuletzt im Sinne der Verkehrssicherheit – eine Bestrafung im ordentlichen Verfahren erfolgen, da sonst eine Registrierung des Täters unterbleibt. Die Bestrafung mittels so genannter „Schnellrichter“ bleibt freilich von den aktuellen Änderungen unberührt.

Zu Z 39, 42 und 43, § 49a Abs 9, § 50 Abs 6 4. Satz und § 50 Abs 7 (Anrechnung verspäteter Zahlungen)

Der ÖAMTC begrüßt, dass die Behörde eine verspätet eingelangte Bezahlung bei Anonymverfügungen und bei Organstrafverfügungen nunmehr für eine gesetzlich

festgelegte Dauer zu berücksichtigen hat. Bedauerlicher Weise ist der Umstand, dass erst nach fruchtlosem Verstreichen ein Verfahren zu führen ist, bloß den Erläuterungen zu entnehmen. Es sollte hierzu aber einen klaren gesetzlichen Auftrag geben.

Zu Z 46, § 52a (Behebung oder Änderung von Amts wegen)

Aus Anlass der aktuellen Änderungen erinnert der ÖAMTC an seine wiederholt vorgetragene Forderung, die amtswegige Behebung auch für Anonymverfügungen und Organmandate vorzusehen.

*Mag. Eva Unger
Mag. Verena Pronebner
Mag. Martin Hoffer
ÖAMTC-Rechtsdienste
im Oktober 2012*